

Reitclub Rotenburg e.V.



Visselhöveder Str. - 27356 Rotenburg

• Reitclub Rotenburg - Visselhöveder Str. - 27356 Rotenburg •

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein, der den Namen Reitclub Rotenburg (Wümme) e. V. trägt, hat sich zum Ziele gesetzt, die Freunde des Reitsports in Rotenburg (Wümme) und Umgebung zu vereinigen. Er will in der Erkenntnis der Bedeutung, die der Pferdesport für die körperliche Ertüchtigung des Volkes und insbesondere der Jugend hat, in gemeinnütziger Weise den Reitsport möglichst weiten Kreisen ermöglichen und in unserer technisierten Zeit dem Menschen im Reiten Erholung und Entspannung verschaffen.

Zu diesem Zweck unterhält der Verein Pferde und eine Reitanlage.

Sitz des Vereins ist Rotenburg Wümme.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reitverbandes Hannover-Bremen e.V. und seiner Gliederungen und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

§ 2

Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Veräußerung von Vereinsvermögen und anschließende Pacht desselben sind nicht zulässig.

§ 3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Jugendlichen bedarf diese der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Reitclub Rotenburg e.V.

Vereinsatzung

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern nach mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen der übergeordneten Organisationen.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahme-Gelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies

Reitclub Rotenburg e.V.

Vereinsatzung

tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies zu Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch geheime Wahl per Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende natürliche Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche unter sechzehn Jahren Kinder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
- die Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlage;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- die Anträge nach § 3 Abs. 3, Abs. 5, und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart
- der Jugend- und Sportwart

Reitclub Rotenburg e.V.

Vereinsatzung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand führt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens acht Vorstandssitzungen durch.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berufen die Vorstandssitzung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Nennung der Tagesordnung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, oder wenn bei einer außerordentlichen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und den Wortlaut der Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Vergabe von Pachtverträgen und deren Inhalt;
- die Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Beaufsichtigung oder Abberufung;
- die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch einen Geschäftsführer abgedeckt sind oder dessen Kompetenzen überschreiten;
- die Bestellung von Ausschüssen mit gesondert zugewiesenen Aufgaben.

§ 11

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Außer den Vorstandsmitgliedern, der Jugendsprecher, der Voltigierwart, der Erwachsenensprecher, der Sprecher der Einsteller, die Sprecher der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse.

Der erweiterte Vorstand ist für die Vorbereitung der sportlichen Veranstaltungen des Vereins zuständig.

Der Jugendsprecher und der Voltigierwart werden von den Kindern und Jugendlichen des Vereins gewählt. Stimmberechtigt sind die zwölf- bis achtzehnjährigen Mitglieder.

Der Jugendsprecher darf das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Altershöchstgrenze gilt nicht für den Voltigierwart. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß. Die Wahl des Jugendsprechers hat jährlich zu erfolgen.

Ein Voltigierwart wird gewählt, wenn es mindestens zwei Voltigiergruppen mit jeweils mindestens 6 Mitgliedern gibt, andernfalls übernimmt der Jugend- und Sportwart das Amt.

§ 12

Reitclub Rotenburg e.V.

Vereinssatzung

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher und dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche und dauernde Verweisungen von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rotenburg (Wümme).